

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Lesewelt Hamburg e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Lesewelt Hamburg e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Als Gründungstag gilt der 15. März 2005.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur mit dem Ziel

- a) insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie älteren Menschen die Freude am Lesen sowie Lesefestigkeit zu vermitteln
- b) im Besonderen die Literatur sowie kulturelle Veranstaltungen in deutscher Sprache zu fördern
- c) indirekt die schulischen Leistungen zu fördern
- d) die Integration von Kindern und Eltern mit Zuwanderungsgeschichte zu unterstützen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Vorlesen an öffentlich zugänglichen Orten verwirklicht.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
- (4) Eine Mitgliedschaft wird beendet durch
Austritt,
Ausschluss oder
Tod.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist jederzeit zum Quartalsende möglich.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- (7) Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung (Datum des Briefes) schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Kündigungsquartals bestehen. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder sonstige Zahlungen erstattet.

§ 4 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Januar eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Die Zahlungen sind durch bargeldlose Überweisungen oder durch Einzug per Lastschriftverfahren vorzunehmen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Bei Neuaufnahme innerhalb eines Geschäftsjahres wird nur der anteilige Jahresbeitrag erhoben. Er wird innerhalb von vier Wochen nach Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die zuständig ist für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung und Wahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §3(7)
 - i) Auflösung des Vereins.

Die Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von 2 Jahren.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von dem / der Vorsitzenden einberufen.
Für die Minderheitsregelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (wenn 1/3 der Mitglieder wichtige Anträge zur Klärung stellen, muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden).

- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann diesen Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ablehnen, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei einer erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung aufgrund Beschlussunfähigkeit müssen bei der folgenden Mitgliederversammlung mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein, damit sie beschlussfähig ist.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder mit schriftlicher Vollmacht von volljährigen Personen ausgeübt werden.
- (7) Einladungen zur Mitgliederversammlung werden entweder durch schriftliche Einladung oder per e-mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben.
- (8) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der jeweils zu Beginn einer Sitzung zu bestimmen ist, unterzeichnet wird.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorstandsvorsitzende, ihr(e)/sein(e) Vertreter(in) und ein weiteres Mitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (4) Der Vorstand ist von der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen bei den Veranstaltungen stets befreit.
- (5) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

§ 8 Die Haushaltsführung des Vereins

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Es muss eine Jahresrechnung erstellt werden, die von den Kassenprüfern überprüft wird.
- (3) Der Haushaltsplan des Vereins hat alle Einnahmen und Ausgaben, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach der Zweckbestimmung und dem Ansatz getrennt auszuweisen und auszugleichen.
- (4) Der Vorstand des Vereins hat bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Vereinsvermögens jede Sorgfalt zu vertreten.
- (5) Nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Vorstand können Auslagen sowie erbrachte Dienstleistungen gegen Beleg erstattet werden.

§ 9 Schlussvorschriften

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem CARITAS Verband Hamburg e.V. zugunsten des Freiwilligen Zentrums Hamburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 23. März 2017